

Hinweise und Erläuterungen zum Widerspruch (Stellungnahme) gegen den Antrag des Kindsvaters zum gemeinsamen Sorgerecht nach dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (NEheSorgeRG)

I. Die Ausgangssituation

Seit dem **19. Mai 2013** gilt das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, das im Wesentlichen zurückgeht auf Gerichtsentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte aus dem Jahr 2009 und des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010. **Unverheirateten Eltern** soll das gemeinsame Sorgerecht ermöglicht werden, wenn das Kindeswohl nicht entgegensteht.

Väter haben von nun an das Recht, das gemeinsame Sorgerecht für ein Kind auch gegen den Willen der Mutter beim Familiengericht zu beantragen.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Zunächst kann der Vater beim Jugendamt eine Sorgeerklärung abgeben.
 - a. Ist die Mutter einverstanden, entsteht wie bisher die gemeinsame Sorge.
 - b. Stimmt sie der Sorgeerklärung nicht zu und kann keine Einigung erzielt werden, kann der Vater den Antrag beim Familiengericht stellen.
2. Der Vater kann auch direkt einen Antrag beim zuständigen Familiengericht stellen.

II. Verfahrensgang nach Antragstellung des Vaters

1. Information der Mutter durch das Gericht

Die Mutter muss durch das zuständige Familiengericht über den Antrag des Vaters informiert und **vom Gericht** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert werden. **Die Frist, die das Familiengericht setzt, muss auf jeden Fall eingehalten werden!**

2. Unterbliebene Stellungnahme / Fristablauf

Denn: Nimmt die Mutter nicht zum Antrag des Vaters Stellung, kann das Gericht im schriftlichen Verfahren über das Sorgerecht entscheiden. Die Mutter hat dann in diesem Verfahren, keine Möglichkeit mehr, entgegenstehende Gründe vorzutragen oder persönlich angehört zu werden. Das heißt, liegen dem Gericht keine Kenntnisse über eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, wird der Vater das gemeinsame Sorgerecht erhalten.

- ➔ **Wird das Kind erst geboren**, darf die vom Gericht festgesetzte Frist **frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes enden**. Aufgrund der besonderen Situation nach der Geburt wird jedoch empfohlen, bereits vor der Geburt über mögliche Konsequenzen eines Antrages zur gemeinsamen Sorge durch den Vater nachzudenken.
- ➔ **Die Dauer der gesetzten Frist wird vom zuständigen Familiengericht festgelegt.**

3. Wenn keine ausreichende Stellungnahme erfolgt

Dasselbe gilt, wenn die Mutter keine bedeutenden Gründe vorträgt, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht. **Das heißt, bei der Stellungnahme kommt es darauf an, dass konkrete Anhaltspunkte geschildert werden, warum das Sorgerecht nicht gemeinsam ausgeübt werden kann.** (Hilfreich ist es, bspw. Erlebnisse, konkrete Vorkommnisse oder Beispiele darzulegen).

- ➔ **Es ist nicht ausreichend, allgemein darauf hinzuweisen, dass die Mutter sich nicht mit dem Vater versteht.**

Beispiele, die als **nicht** ausreichend angesehen werden:

- Das pauschale Verweisen auf Kommunikationsprobleme
- Das pauschale Verweisen auf unterschiedliche Einstellungen / Wertvorstellungen
- Das Verweisen auf bereits auf den Vater ausgestellte Vollmachten

4. Tatsachenvortrag

Beim Vortrag kommt es darauf an, darzustellen, dass es keine gemeinsame Basis für ein gemeinsam ausgeübtes Sorgerecht gibt und bisherige Versuche der gemeinsamen Kommunikation gescheitert sind. **Das Gericht muss der Stellungnahme entnehmen können, dass das gemeinsame Sorgerecht das Kind belasten würde.**

Beispiele, die Anhaltspunkte für eine fehlende Gesprächsbasis darstellen, könnten sein:

Gescheiterte Einigungsversuche beim Umgangsrecht, im Rahmen einer Mediation, Familientherapie, Familienhilfe, Beratung im Jugendamt oder rechtlichen Beratung. Aber auch anhaltende Streitigkeiten, die auf eine Belastung des Kindes hindeuten sowie wiederkehrende Meinungsverschiedenheiten, die das Kind beeinträchtigen, sollten hier genannt werden.

Sollte es bereits Verfahren vor dem Familien-, Straf- oder Zivilgericht gegeben haben oder wurde Strafanzeige(n) erstattet, sollten die Aktenzeichen und eine Kurzzusammenfassung des Falles unbedingt an die entsprechende Stelle eingetragen werden. Hierbei sollten auch Fälle genannt werden, die sich ausschließlich gegen die Mutter gerichtet haben (Bsp. Partnergewalt, Wegweisung nach dem Gewaltschutzgesetz, Bedrohung, Stalking usw). Dasselbe gilt für Strafanzeigen.

- ➔ Wenn ausreichende Gründe vorgetragen wurden, wird das Familiengericht eine mündliche Verhandlung anberaumen und nicht im schriftlichen Verfahren entscheiden. In der mündlichen Verhandlung wird sich das Gericht einen persönlichen Eindruck der familiären Situation verschaffen und anschließend über die Erteilung / Nichterteilung des gemeinsamen Sorgerechts entscheiden.
- ➔ **Schriftstücke, die für die Stellungnahme von Bedeutung sind, sollten in Kopie als Anlage beigefügt werden.**

III. Ausfüllen des Vordrucks

Beim Ausfüllen des Vordrucks **sollte immer das Aktenzeichen** angegeben werden.

Die Adresse des zuständigen Familiengerichts befindet sich in dem Schreiben, das die Mutter zur Stellungnahme auffordert.

- ➔ Bitte dokumentieren Sie, **wann** Sie den Widerspruch beim Familiengericht abgegeben haben bzw. zur Post gegeben haben und lassen sich dies bestätigen. Dieses Vorgehen dient dem Nachweis, dass der Widerspruch **innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist** abgegeben wurde.
- ➔ **Bitte fertigen Sie Kopien von allen Unterlagen an, die Sie dem Familiengericht zukommen lassen.**
- ➔ Sollten Sie über längere Zeit verreist oder nicht an Ihrer Meldeadresse anzutreffen sein, ist es ratsam, die **Post** umzuleiten oder von Dritten abholen zu lassen.

An das Amtsgericht – Familiengericht – _____ (Bezirk des Familiengerichts)
 _____ (Straße + Hausnummer oder Postfach)
 _____ (Postleitzahl, Ort)

Az: _____ (Aktenzeichen des Antrags des Kindsvaters, bitte immer angeben)

Widerspruch zum Antrag des gemeinsamen Sorgerechts des Kindsvaters

Name des Kindes: _____
 Geburtsdatum: _____
 Geburtsort: _____

Hiermit widerspreche ich _____ (Name der Mutter + ggf. Geburtsname)
 dem Antrag des Kindsvaters _____ (Name des Vaters + ggf. Geburtsname)
 das gemeinsame Sorgerecht für unser gemeinsames Kind zu erhalten.

1. **Begründung:**
 Zum Antrag Az: _____ des Kindsvaters zur Übertragung der elterlichen Sorge
 vom _____ **wird wie folgt Stellung genommen. Es liegen Gründe vor, die der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts entgegenstehen und dem Kindeswohl widersprechen.**

2. **Weitere Verfahren / Strafanzeigen**

a. **Gibt es laufende Verfahren vor dem Familiengericht / Strafgericht?** Ja Nein
 Wenn ja, kurze Schilderung des Sachverhaltes:

Zuständiges Gericht: _____ Az: _____
 Datum: _____

Hier das **Aktenzeichen des Antrags des Vaters** eintragen.
 Meistens beginnen die **Aktenzeichen** mit einer Zahl (diese steht für die zuständige Abteilung des Gerichts), dann folgt die Zuordnung des zuständigen Gerichts (in Familiensachen häufig „F“), dann kommt eine laufende Nummer (je nach Anzahl der zu bearbeitenden Fälle) und am Schluss das Jahr (2013 meist als „13“). Beispiel, wie ein Aktenzeichen aussehen könnte: 123 F 456/13

Hier noch einmal das **Aktenzeichen des Antrags des Vaters** eintragen.

Datum der Antragstellung

Bitte **Hinweise unter II. und III. im Faltblatt** beachten.

Sollte mehr Platz benötigt werden, legen Sie bitte ein Beiblatt an, das Sie mit **„Beiblatt zur Begründung“** betiteln und als Anlage beifügen.

Sollte mehr Platz benötigt werden, legen Sie bitte ein Beiblatt an, das Sie mit **„Beiblatt zu laufenden Verfahren vor dem Familiengericht / Strafgericht“** betiteln und als Anlage beifügen.
 Bei mehreren Verfahren bitte immer auch zuständiges Gericht, Aktenzeichen und Datum angeben und ggf. nummerieren.

b. **Gibt es abgeschlossene Verfahren vor dem Familiengericht / Strafgericht?** Ja Nein
 Wenn ja, kurze Schilderung des Sachverhaltes:

Zuständiges Gericht: _____ Az: _____
 Datum: _____

c. **Strafanzeigen** Ja Nein
 Wenn ja, kurze Schilderung des Sachverhaltes:

Zuständige Polizeidienststelle _____ Az: _____
 Datum: _____

d. **Zeugen / Sonstiges**

Sollte das Gericht zu dem Ergebnis kommen, die Stellungnahme der Unterzeichnerin reiche nicht aus, um den Widerspruch gegen den Antrag des Kindsvaters zu begründen, wird um richterlichen Hinweis gebeten. Ferner bittet die Unterzeichnerin darum, nicht im Rahmen des sogenannten vereinfachten Verfahrens zu entscheiden, sondern eine mündliche Verhandlung einzuberufen, damit sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der persönlichen und familiären Situation verschaffen kann.

 Ort, Datum Unterschrift der Mutter

Anlagen: _____

Sollte mehr Platz benötigt werden, legen Sie bitte ein Beiblatt an, das Sie mit **„Beiblatt zu abgeschlossenen Verfahren vor dem Familiengericht / Strafgericht“** betiteln und als Anlage beifügen. Bei mehreren Verfahren bitte immer auch zuständiges Gericht, Aktenzeichen und Datum angeben und ggf. nummerieren.

Sollte mehr Platz benötigt werden, legen Sie bitte ein Beiblatt an, das Sie mit **„Beiblatt zu Strafanzeigen“** betiteln und als Anlage beifügen. Bei mehreren Verfahren bitte immer auch zuständiges Gericht, Aktenzeichen und Datum angeben und ggf. nummerieren.

Sollte es Personen geben, die aus Ihrer Sicht unbedingt in einer mündlichen Verhandlung angehört werden sollten, können Sie hier die **Namen und eine kurze Begründung** notieren. Zudem können hier **Ergänzungen** eingetragen werden, die Sie an keiner Stelle des Vordrucks einbringen konnten, aber für erwähnenswert halten.

Falls Sie ein oder mehrere Beiblätter angelegt haben, geben Sie hier die Namen und Anzahl der Beiblätter an. Sollten Sie weitere Unterlagen haben, auf die innerhalb des Textes verwiesen wird, fügen Sie diese in Kopie bei und geben diese ebenfalls hier an.

IV. Besondere Hinweise

- Dieser Vordruck soll Mütter bei der Formulierung der Stellungnahme unterstützen und die wichtigsten Veränderungen durch das neue Gesetz erläutern.
- Das Jugendamt steht Müttern und Vätern beratend zur Seite und kann gebeten werden, bei einer Einigung mitzuwirken.
- Die Entscheidung, ob die vorgetragenen Gründe zum schriftlichen Verfahren führen oder die Beteiligten mündlich angehört werden, trifft allein das zuständige Familiengericht.
- Ein unterbliebener Widerspruch oder eine zu spät eingereichte Stellungnahme können in Einzelfällen das gemeinsame Sorgerecht nahezu automatisch entstehen lassen.
- Sollte das Sorgerecht zugesprochen werden, können Rechtsmittel in Form der Beschwerde eingelegt werden. Darüber hinaus kann die Mutter in einem späteren Verfahren einen Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts stellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. In diesem Fall muss dargelegt werden, warum die alleinige Sorge der Mutter dem Kindeswohl am besten entspricht.
- Sollten die Eltern mehrere Kinder haben und hat der Vater für alle Kinder einen Antrag auf Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts gestellt, sollte für jedes Kind ein gesonderter Widerspruch erstellt werden.
- Umgangsrechtliche Fragestellungen werden bei der Entscheidung über das gemeinsame Sorgerecht nicht automatisch mitgeregelt.
- Das Formular ersetzt nicht die rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt.
- Sollten Sie sich die anwaltliche Beratung aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht leisten können, können Sie Beratungshilfe sowie die Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen. Nähere Informationen finden Sie unter: <http://www.brak.de/fuer-verbraucher/kosten/beratungs-und-prozesskostenhilfe/>

V. Weiterführende Links

- 🔗 Handreichung des Bundesverbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV), abzurufen unter: www.vamv.de
- 🔗 Link zur Beratungsstellensuche / Online-Beratung des Paritätischen: <http://www.der-paritaetische.de/online-beratung/beratungsstellen/>
- 🔗 Sollte das zuständige Jugendamt nicht bekannt sein, kann dieses beim Landesjugendamt nachgefragt werden. Eine Liste aller Landesjugendämter ist auf den Seiten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu finden: <http://www.bagljae.de/aufgaben/kontaktlinsen/index.php>

Impressum

Herausgeber: Der Paritätische Gesamtverband e.V.

Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin

Tel.: 030 - 24636-0 | info@paritaet.org

Redaktion: Franziska Pabst, Der Paritätische Gesamtverband

Fachliche Beratung: Dr. Maren Schlimm, Rechtsanwältin, Köln

Layout: Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Disclaimer

Die vorstehenden Informationen sind allgemeiner Art und dienen lediglich dazu, der betroffenen Mutter Hilfestellungen zu geben. Für Entscheidungen, die das Gericht aufgrund der vorgenannten Informationen trifft, übernehmen wir keine Verantwortung. Wir weisen darauf hin, dass der vorliegende Inhalt weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft darstellt und nicht geeignet ist, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen. Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen. Dieses Dokument enthält Verweise auf Websites, die von Dritten eingerichtet wurden. Wir haben keinerlei Kontrolle über die Websites und die dort angebotenen Informationen oder Dienstleistungen. Wir übernehmen daher keinerlei Verantwortung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für den Inhalt der Websites Dritter.

An das Amtsgericht – Familiengericht – _____ (Bezirk des Familiengerichts)

_____ (Postleitzahl, Ort)

Az: _____ (Aktenzeichen des Antrags des Kindsvaters,
bitte immer angeben)

Widerspruch zum Antrag des gemeinsamen Sorgerechts des Kindsvaters

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Hiermit widerspreche ich _____ (Name der Mutter + ggf. Geburtsname)

dem Antrag des Kindsvaters _____ (Name des Vaters + ggf. Geburtsname)

das gemeinsame Sorgerecht für unser gemeinsames Kind zu erhalten.

1. Begründung:

Zum Antrag Az: _____ des Kindsvaters zur Übertragung der elterlichen Sorge vom _____ wird wie folgt Stellung genommen. Es liegen Gründe vor, die der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts entgegenstehen und dem Kindeswohl widersprechen.

2. Weitere Verfahren / Strafanzeigen

a. Gibt es laufende Verfahren vor dem Familiengericht / Strafgericht? Ja Nein

Wenn ja, kurze Schilderung des Sachverhaltes:

Zuständiges Gericht: _____ Az: _____

Datum: _____

b. Gibt es abgeschlossene Verfahren vor dem Familiengericht / Strafgericht? Ja Nein

Wenn ja, kurze Schilderung des Sachverhaltes:

Zuständiges Gericht: _____ Az: _____

Datum: _____

c. Strafanzeigen Ja Nein

Wenn ja, kurze Schilderung des Sachverhaltes:

Zuständige Polizeidienststelle _____ Az: _____

Datum: _____

d. Zeugen / Sonstiges

Sollte das Gericht zu dem Ergebnis kommen, die Stellungnahme der Unterzeichnerin reiche nicht aus, um den Widerspruch gegen den Antrag des Kindsvaters zu begründen, wird um richterlichen Hinweis gebeten. Ferner bittet die Unterzeichnerin darum, nicht im Rahmen des sogenannten vereinfachten Verfahrens zu entscheiden, sondern eine mündliche Verhandlung einzuberufen, damit sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von der persönlichen und familiären Situation verschaffen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Mutter

Anlagen: